

II. Nachtragssatzung
zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

Artikel I

§ 1

Dem Namen der Satzung wird die Kurzformbezeichnung angefügt:

- Verwaltungsgebührensatzung -

§ 2

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ...

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski